

kleineren und mittleren Städten sollte man besondere Lesestellen für die gewerblich thätige Jugend nicht errichten, sondern dafür Sorge tragen, daß die Volksbibliotheken die für diesen Leserkreis in erster Linie erwünschten Bücher in ausreichender Zahl anschafften und daß die Volksbibliotheken mit den Fortbildungsschulen möglichst in denselben Räumen untergebracht würden und zu einer Zeit offen ständen, in der die jungen Leute freie Zeit haben. In größeren Städten empfehle es sich, für stark besuchte Fortbildungsschulen besondere Bibliotheken mit Lesezimmern zu errichten. Das Lesezimmer sollte vor und nach den Fortbildungsschulstunden offen stehen, für diejenigen Lehrlinge, die an den betreffenden Abenden unterrichtsfrei seien, auch während der Schulzeit. Auch den Jugend- und Jünglingsvereinen könne die Beschaffung von Bibliotheken dringend empfohlen werden. Der Redner verbreitete sich sodann eingehender über die Litteratur, die für die gewerblich thätige Jugend von besonderem Werte sei. Es sei nach seiner Ansicht nicht empfehlenswert, die heranwachsende Jugend ausschließlich oder auch nur in größerem Umfange mit Jugendlitteratur zu versorgen, sondern es sollten ihnen die besten Werke der Volkslitteratur in geeigneter Auswahl zugänglich gemacht werden. Daneben kämen volkstümlich geschriebene belehrende Werke, anschaulich gehaltene Schulbücher und die gewerbliche Fachlitteratur, soweit sie für dieses Alter verständlich sei, in Betracht. Für die Lesezimmer seien ganz besonders illustrierte Zeitschriften allgemeinen und gewerblichen Inhalts zu empfehlen. Die Auswahl der Bücher und Zeitschriften sei mit möglichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der am häufigsten vertretenen Gewerbe, zu treffen. Der Redner legte ein Verzeichnis vor, das 50 Bände Unterhaltungslitteratur, 50 Bände allgemein belehrende Schriften, 25 Bände Jugendschriften und 25 Bände gewerbliche Litteratur enthielt. Er bemerkte dazu, daß dieses Verzeichnis etwa für Mittel- und Kleinstädte mit Kleingewerbe passend sein werde, daß es der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse gegenüber dagegen nicht thunlich sei, eine Normalbibliothek für die gewerblich thätige männliche Jugend im allgemeinen in Vorschlag zu bringen.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am 3. April hatte die Firma R. F. Koehler in Leipzig die Freude, wieder das Jubiläum eines ihrer Mitarbeiter begehen zu können: Herr Arthur Hoffeld aus Leipzig feierte den Tag, an dem er vor fünfundsiebenzig Jahren seine Thätigkeit im Koehlerschen Hause begonnen hatte, wo er sich durch unermüdlige treue Pflichterfüllung und liebenswürdiges Wesen die Anerkennung seiner Chefs und die Neigung seiner Kollegen erworben hat. Der Jubilar wurde von der Geschäftsleitung und von Vertretern des Personals durch herzliche Beglückwünschung und Ueberreichung entsprechender Ehrengeschenke erfreut. Möge ihm eine weitere erspriehliche Thätigkeit für eine lange Reihe von Jahren beschieden sein!

† **Edmund von Zoller.** — In der Nacht vom 2. zum 3. April ist in Stuttgart der geschätzte Schriftsteller Hofbibliothekar Edmund von Zoller in hohem Alter gestorben. Er war im Jahre 1822 in Stuttgart geboren, studierte in Tübingen Philosophie und Sprachen, war 1852 in Stuttgart Redakteur des »Zentralorgans der deutschen Bühnen«, übernahm 1853 neben Eduard Hallberger die Redaktion der »Illustrierten Welt«, 1858 von »Ueber Land und Meer«, 1863 der »Romanbibliothek« und war auch neben der sorgsamsten Erfüllung dieser Obliegenheiten unausgesetzt litterarisch thätig. 1885 wurde er zum Direktor der königlichen Hofbibliothek in Stuttgart ernannt. Eine seiner ersten Veröffentlichungen (1846) war ein Werk über die Bibliothekswissenschaft; ferner schrieb er (1863) eine Biographie des französischen Malers Leopold Robert und eine Reihe von Werken über Orden und Ehrenzeichen. Mit Schlichtegroll gab er (1890) das Prachtwerk »Die regierenden Fürsten und Fürstinnen Europas« heraus. Besonders fruchtbar war er als Uebersetzer. Er hat zahlreiche Werke französischer, englischer, schwedischer, dänischer, norwegischer, holländischer, vlämischer, spanischer und portugiesischer Dichter in deutscher Sprache wiedergegeben.

Sprechsaal.

Eine Erfahrung in buchhändlerischen Rechtsfachen.

Eine Firma, welche wie die meinige Sortiment und Verlag nebeneinander betreibt, beide Geschäftszweige in beachtenswertem Umfange, blieb in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre, als von einer Verkehrsordnung noch niemand eine Ahnung hatte, einmal zur Ostermesse mit ihren Remittenden an mich im Rückstande. Das veranlaßte mich, meinen ganzen Jahrestransport mit über 100 M an dem ihr zukommenden Saldo zu kürzen, was mir mehrfach lebhaft, nicht liebevolle Aeußerungen ihrer Unzufriedenheit eintrug, ohne mich umzustimmen. Monate vergingen, ohne daß mir etwas Ueberzeugendes gemeldet wurde, als die am 20. März jenes Jahres erfolgte Absendung des für mich bestimmten Paketes nach Leipzig; die Ankunft daselbst wurde aber nicht nachgewiesen, der Kommissionär meines Gegners bestätigte nur, am 13. März ein Paket für mich erhalten und meinem damaligen Kommissionär übergeben zu haben. Vesterem wurde gleichwohl zugemutet, unter den für mich ausgepackten Remittenden Umschau zu halten, ob sich nicht Artikel fänden, welche die Auszeichnung des Gegners trügen; ebenso forderte mich dieser auf, meinem Kommissionär speziellen Auftrag zu einer solchen Untersuchung zugehen zu lassen.

Mein Kommissionär fragte bei mir an, was er thun solle, und erhielt von mir den Bescheid, ich wünsche ihn nicht zu hindern in allem, was bei derartigen Fällen Brauch sei, doch scheine mir unmöglich, aus einigen mit Bleistift geschriebenen Ziffern die Auszeichnung der gegnerischen Firma mit Sicherheit zu erkennen, denn in gleicher Weise und an der gleichen Stelle der eintreffenden Bücher seien zahlreiche, vielleicht die meisten Sortimenter ihre Auszeichnungen anzubringen gewöhnt, auch sei bei dem Mangel einer Bestätigung des anderseitigen Kommissionärs über die Ankunft des an mich adressierten Paketes meines Erachtens wohl auch sonst keine Veranlassung zu irgend einer außerordentlichen Bemühung gegeben. Dem Gegner schrieb ich in ähnlicher Weise, und das führte den Abbruch des gegenseitigen Rechnungsverkehrs herbei.

Folgerichtig war ich gefaßt, auf Zahlung des kompensierten Betrages verklagt zu werden. Es geschah jedoch nichts derart, auch keinerlei Mahnung erhielt ich während zweier Jahrzehnte, so daß ich, die Streitart für begraben haltend, um die Mitte der neunziger Jahre mich entschloß, die gegnerischen Bestellungen auf meinen Verlag wieder in Rechnung auszuführen. Da ich jahrelang Zahlung vergeblich erwartete, so schritt ich im Oktober 1899 zur gerichtlichen Klage, wurde aber mit derselben durch Urteil vom 21. Juni 1900 unter Hinweis auf die angebliche Forderung des Gegners abgewiesen.

Dieses Urteil läßt die gegnerische Behauptung, die Faktur über die angeblich am 20. März 1877 nach Leipzig abgegangenen Remittenda sei vom 13. März datiert gewesen, als Aufklärung des schwer wiegenden Widerspruchs gelten, der darin liegt, daß der gegnerische Kommissionär bestätigt hatte, am 13. März ein für mich bestimmtes Paket erhalten zu haben, während das nicht an mich gelangte erst am 20. März nach Leipzig abgegangen sein sollte. Die Wirkung des Urteils mit solcher Begründung auf mich war eine verblüffende und forderte natürlich zur sofortigen Anmeldung der Berufung heraus. Das Berufungsgericht hob unterm 29. Oktober 1901, zwei Jahre und drei Tage nach Einreichung meiner ersten Klage, die erstrichterliche Entscheidung auf und verurteilte die beklagte Firma zur Zahlung des schuldigen Betrages und aller Kosten. In ihrer Entgegnung auf die Berufungsschrift hatte sie vorgebracht, das am 13. März in Leipzig angekommene Paket sei bereits am 7. März dahin abgegangen und habe die für mich bestimmten Remittenden enthalten; doch wies der von ihr selbst vorgelegte Rechnungsauszug nach, daß diese Sendung vom 7. März eines ihrer Verlagswerke enthalten hatte.

Der Verlauf dieses Rechtsstreites läßt in seinem ersten Teile erkennen, wie ungenau seitens des Richterstandes und der Anwälte vielfach die buchhändlerischen Geschäftsbräuche aufgefaßt werden. Da ich hiervon keine Ahnung hatte, glaubte ich in den meinem Rechtsfreunde gegebenen Informationen mancherlei nicht besonders darlegen zu müssen, bis mich die Abweisung meiner Klage durch das Untergericht überzeugte, daß man unbedingt keinen Umstand als selbstverständlich aus den Akten hervorgehend ansehen sollte. Da die meinerseits gemachte bezügliche Erfahrung vielleicht manchem Berufsgenossen von Wert sein kann, teile ich sie hier mit.

München, am 29. März 1902.

Theodor Ackermann.

Für Antiquare!

Allen Bücherantiquaren empfehle ich, in ihren Katalogen unten auf der Seite ihre Firma anzugeben, wie dies ja bereits viele, aber nicht alle Antiquare thun. Häufig findet man in Katalogen Bücher etc., von denen man weiß, daß sie einen Bekannten interessieren; man reißt die Seite aus dem Kataloge und sendet sie dem Betreffenden. Somit liegt es im eigenen Interesse des Antiquars, seine Firma auf jeder Seite anzugeben, denn diese erst selbst hinzuschreiben, unterläßt so mancher!

R. E. Graf zu Leiningen-Westerburg.